Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Hamburg
Az.: 36a C 410/14

Verkündet am 24.04.2015

JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Dr. Wachs**, Osterstraße 116, 20259 Hamburg

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 36a - durch den Richter am Amtsgericht auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 01.04.2015 für Recht:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Erstattung von Abmahnkosten und Schadensersatz für das angebliche widerrechtliche öffentliche Zugänglichmachen des Computerspiels in einer Dateitauschbörse über den Internetanschluss der Beklagten.

Die Klägerin ist Herausgeberin und Vertreiberin von Unterhaltungssoftware. Die Beklagte ist Inhaberin eines privaten Internetzugangs in Hamburg. Der Internetanschluss bestand mittels eines WLAN-Routers des Anbieters welchen der Lebensgefährte der Beklagten eingerichtet und mit einem zufällig generierten, individuellen Passwort gesichert hatte. Der Anschluss befindet sich in der Wohnung der Beklagten in einem Mehrfamilienhaus mit acht Parteien.

In dezentralen Computernetzwerken, sog. Peer-to-Peer-Netzwerken bzw. Dateitauschbörsen, werden Film- und sonstige Dateien von den jeweils Beteiligten zum Download angeboten. Jeder Nutzer des Netzwerks kann die Dateien von der Festplatte des Anbietenden ohne Entgeltzahlung herunterladen und bietet sie schon während des Herunterladens wieder anderen Nutzern zum Download an.

Zum Zweck der Verfolgung widerrechtlicher Verbreitungen von geschützten Werken beauftragte die Klägerin die Firma mit der Überwachung von Peer-to-Peer-Netzwerken. Für den Zeitraum vom .05.2013 bis zum .05.2013 teilte der Klägerin Verletzungen der Rechte an dem streitgegenständlichen Computerspiel durch das Zurverfügungstellen der voll funktionsfähigen Datei über verschiedene, genau bezeichnete IP-Adressen zu acht unterschiedlichen Zeitpunkten mit. Wegen der Einzelheiten wird auf Seiten 3 und 4 der Klageschrift verwiesen. Aufgrund hiernach von der Klägerin beim Landgericht erwirkter Gestattungsanordnung benannte der Provider jeweils die Beklagte als Inhaberin des Anschlusses, dem in den fraglichen Zeitpunkten die benannte IP-Adresse zuzuordnen war.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 05.06.2013 (Anlage K5) ließ die Klägerin die Beklagte wegen eines behaupteten Urheberrechtsverstoßes vom 26.05.2013 abmahnen und u.a. zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung auffordern und die pauschale Zahlung eines Vergleichsbetrages in Höhe von 850,00 € anbieten. Wegen der Einzelheiten des Schreibens wird auf Anlage K5 verwiesen.

Die Beklagte gab eine Unterlassungserklärung ab, leistete aber keine Zahlung. Weitere Abmahnungen erhielt sie nicht.

Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage Erstattung der Anwaltskosten für die Abmahnung des Beklagten in Höhe von 1.157,00 € auf Grundlage einer 1,5-Geschäftsgebühr nach einem Gegenstandswert von 30.000 € für den mit dem Abmahnschreiben gemäß Anlage K5 geltend gemachten Unterlassungsanspruch sowie sog. lizenzanalogen Schadensersatz in Höhe von mindestens 510,00 € für die behauptete Urheberrechtsverletzung.

Die Klägerin behauptet, sie sei hinsichtlich des in Streit stehenden Computerspiels nach Lizenzierung exklusiv berechtigt, das Spiel online u.a. in Deutschland zu vertreiben. Die Beklagte sei Täterin der in Streit stehenden Urheberrechtsverletzung.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von 1.157,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 18.06.2013 freizustellen,

2. und sie weiter zu verurteilen, an die Klägerin Schadensersatz in Höhe von 510,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet ihre Täterschaft ebenso wie die Aktivlegitimation der Klägerin und die korrekte Ermittlung des Anschlusses durch die Firma . Sie trägt vor, das Computerspiel zu keinem Zeitpunkt heruntergeladen oder verbreitet zu haben, sie interessiere sich nicht für Computerspiele. Sie nutze selbst das Internet gar nicht. Auf den Internetanschluss hätten zur fraglichen Zeit ihr damals 14 Jahre alter Sohn und ihr Lebensgefährte Zugriff gehabt. Beide hätten über einen eigenen PC verfügt und gute PC-Kenntnisse besessen und seien technisch in der Lage gewesen, Programme zu installieren und zu deinstallieren. Beide hätten die Angewohnheit gehabt, ihre PCs auch nachts laufen zu lassen, wobei der Sohn auch immer wieder Besuch von Freunden gehabt habe, mit denen er Computerspiele gespielt habe. Sie habe ihren Sohn nach dem Zugang der Abmahnung mit dem Vorwurf konfrontiert, dieser habe die Rechtsverletzung aber abgestritten, auch auf mehrfache Nachfrage. Auch der Lebensgefährte der Beklagten habe auf ihre Frage bestritten, das Computerspiel heruntergeladen zu haben.

Die Beklagte und ihr Lebensgefährte hätten den Sohn der Beklagten mehrfach, auch vor der Abmahnung, angehalten, nichts Illegales zu tun. Insbesondere ihr Lebensgefährte habe dem Sohn gesagt, dass er so etwas nicht machen solle. Man habe mal zusammen einen Fernsehbeitrag gesehen, in welchem es darum gegangen sei, Spiele und Musik nicht herunterzuladen oder einzustellen.

Das Gericht hat die Beklagte in der Verhandlung am 01.04.2015 persönlich angehört.

Die Klägerin hat mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 22.04.2015, eingegangen bei Gericht am 23.04.2015, weiter vorgetragen und insbesondere den Vortrag der Beklagten im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung bestritten.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klage ist zulässig, obwohl die Urschrift der Klageschrift nicht unterzeichnet ist. Dieser Formmangel ist aber jedenfalls durch die Stellung der Anträge im Termin geheilt. Im Übrigen ist das Amtsgericht Hamburg sachlich gemäß §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG und örtlich gemäß § 104a Abs. 1 UrhG i.V.m. § 1 Nr. 2 der Hamburgischen Landesverordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg in Zivil- und Handelssachen sowie für die Erledigung inländischer Rechtshilfeersuchen vom 01.09.1987 (HmbGVBl. 1987, S. 172) zuständig. Gegenstand des Verfahrens ist eine urheberrechtliche Streitigkeit, und die Beklagte ist eine natürliche Person. Eine gewerbliche oder freiberufliche Betätigung der Beklagten im Zusammenhang mit der in Rede stehenden Rechtsverletzung ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Klage ist aber unbegründet, denn der Klägerin stehen die geltend gemachten Ansprüche unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu, denn die Beklagte haftet weder als Täter noch als Aufsichtspflichtiger noch als Störer. Weder hat die Klägerin daher gegen die Beklagte einen Anspruch auf lizenzanalogen Schadensersatz gemäß § 97 Abs. 2 UrhG, noch kann sie Erstattung von Rechtsanwaltskosten als Aufwendungsersatz gemäß § 97a Abs. 2 S. 1 UrhG a.F. beanspruchen. Auf die Fragen der Aktivlegitimation und der korrekten Ermittlung kommt es nicht an.

Ein Anspruch aus § 97 Abs. 2 UrhG setzt voraus, dass der Inanspruchgenommene als Täter oder Teilnehmer für die Urheberrechtsverletzung verantwortlich ist. Haftet er nicht als Täter oder Teilnehmer einer Urheberrechtsverletzung, scheidet ein Schadensersatzanspruch hingegen aus (BGH, GRUR 2010, 633 - Sommer unseres Lebens; OLG Hamburg, ZUM 2010, 440 - Rapidshare II m.w.N.).

Die Beklagte hat die Rechtsverletzung nach dem Ergebnis des Prozesses nicht selbst begangen. Die dafür beweisbelastete Klägerin hat zu ihrer entsprechenden Behauptung keinen Beweis angeboten.

Es besteht keine tatsächliche Vermutung dafür, dass die Beklagte als Anschlussinhaberin für die streitgegenständliche Verletzung als Täterin verantwortlich ist. Unabhängig davon, ob diese von der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. insoweit BGH GRUR 2010, 633 ff. - Sommer unseres Lebens) angenommene tatsächliche Vermutung überhaupt tragfähig ist (dagegen mit beachtlicher ausführlicher Begründung AG Düsseldorf, Urteil vom 19.11.2013, Az. 57 C 3144/13 - zitiert nach juris) besteht hier eine solche Vermutung gar nicht. Denn wenn eine Rechtsverletzung über einen Internetanschluss begangen wird, ist eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers dann nicht gegeben, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung (auch) andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Internetanschluss zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde (BGH GRUR 2014, 657 ff - BearShare; BGH a.a.O - Sommer unseres Lebens m.w.N.).

Der Anschlussinhaber trägt aber eine sekundäre Darlegungslast. Dieser genügt der Anschlussinhaber dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet. Eine wie auch immer geartete Beweislastumkehr zu Lasten der Beklagten ist damit allerdings nicht verbunden. Genügt der Anschlussinhaber der sekundären Darlegungslast, ist es also wiederum Sache der klagenden Partei, die Täterschaft des Beklagten zu beweisen (vgl. BGH, a.a.O. - BearShare).

Die Beklagte hat ihre sekundäre Darlegungslast vollständig erfüllt. Sie hat vorgetragen, dass sie das Internet überhaupt nicht nutze, sondern vielmehr ihr damals 14-jähriger Sohn und ihr Lebensgefährte jeweils mittels eigenen Pcs Zugriff auf den Internetanschluss hatten. Damit hat sie Tatsachen vorgetragen, die die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs in Form der Nutzung des Internetanschlusses durch einen Dritten, dem die Nutzung überlassen worden ist, begründen. Aufgrund des Vortrags der Beklagten in Zusammenschau mit ihren Angaben in der mündlichen Verhandlung und des von ihr gewonnenen persönlichen Eindrucks besteht die ernsthafte Möglichkeit, dass nicht die Beklagte das Computerspiel unerlaubt zum Download Dritten angeboten hat, sondern ihr Sohn oder auch ihr Lebensgefährte.

Mehr war von der Beklagten nicht zu verlangen. Sie ist nicht verpflichtet, Nachforschungen dahin-

gehend anzustellen, wer der Täter der Rechtsverletzung ist (BGH, BearShare, a.a.O.).

Der Beklagte hat demnach hinreichend dargelegt, dass eine ernsthafte Möglichkeit besteht, dass ein Dritter, dem die Nutzung überlassen war, die Verletzung begangen haben könne. In diesem Fall besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass diese Personen die Rechtsverletzung begangen haben, auch wenn sie dies gegenüber dem Anschlussinhaber abgestritten haben sollten.

Aufgrund der damit schon nicht begründeten Vermutung einer täterschaftlichen Haftung des Beklagten traf die volle Beweislast für die Täterschaft die Klägerin (vgl. BGH a.a.O – Bearshare, LG Hamburg, Urteil vom 09.07.2014 – 308 S 26/13 – rechtskräftig; Beschluss vom 09.09.2014 - 310 S 16/14). Die anwaltlich vertretene Klägerin hat jedoch insoweit – trotz Hinweises des Gerichts – keinen Beweis für die behauptete Täterschaft des Beklagten angeboten. Auch mit dem nicht nachgelassenen und damit gemäß § 296a ZPO nicht zu berücksichtigenden Schriftsatz vom 22.04.2015 beschränkt sich die Klägerin darauf, den Vortrag der Beklagten zu bestreiten. Die Klägerin geht fehl wenn sie meint, dass der Beklagte hinsichtlich der zu einer „Entkräftung" der tatsächlichen Vermutung führenden Umstände beweisen müsste. Das ist nach der inzwischen insoweit eindeutigen Rechtsprechung des BGH (BearShare, a.a.O.) gerade nicht der Fall. Denn es besteht schon gar keine Vermutung, wenn es andere Anschlussnutzer gibt bzw. der Anschlussinhaber das vorträgt. Bei der Mitbenutzung des Anschlusses durch andere Personen ist eine „tatsächliche Vermutung" der Täterschaft des Anschlussinhabers „nicht begründet". Sie greift also bereits nicht ein und kann und muss in diesen Fällen daher nicht erschüttert oder entkräftet werden (so audrücklich auch Neurauter, GRUR 2014, 660, 661 mit Hinweis auf BGH, NJW 2012, 608, und NJW 2011, 685). Will sich der Rechteinhaber auf die tatsächliche Vermutung berufen, muss er deren – nunmehr verschärfte – Voraussetzungen darlegen und gegebenenfalls beweisen. Dies bedeutet, dass der Anschlussinhaber, der substantiiert vorträgt, er habe den Anschluss nicht oder nicht allein genutzt, zur Abwendung der täterschaftlichen Haftung grundsätzlich nicht beweisen muss, dass eine andere Person ernsthaft als Verantwortliche in Betracht kommt. Vielmehr muss der Anspruchsteller entweder beweisen, dass keine anderen Anschlussnutzer als Täter in Betracht kommen, oder dass der Anschlussinhaber aus dem Kreis der in Betracht kommenden Personen tatsächlich der Täter ist (Neurauter, a.a.O.).

Diesen Beweis hätte die Klägerin allerspätestens nach den im Verhandlungstermin abgegebenen Erklärungen der Beklagten antreten können und auch müssen, zumal das Gericht in der Verhandlung auf die Beweislast der Klägerin hingewiesen hat. Die Namen der etwa zu benennenden Zeugen, also des Sohnes und es Lebensgefährten der Beklagten, waren der Klägerin bereits mit der Klagerwiderung bekannt. Dennoch hat sie keinen Beweis angetreten.

Die Beklagte haftet auch nicht als Teilnehmerin für die Rechtsverletzung. Voraussetzung dafür wäre neben einer objektiven Gehilfenhandlung (Anstiftung oder Beihilfe) ein zumindest bedingter Vorsatz in Bezug auf die Haupttat, einschließlich des Bewusstseins ihrer Rechtswidrigkeit (vgl. dazu: BGH GRUR 2011, 152 –"Kinderhochstühle im Internet"). Es ist nicht ersichtlich, dass die Beklagte Kenntnis von der Haupttat hatte oder auch nur Kenntnis hätte haben können, dass das streitgegenständliche Spiel über ihren Anschluss angeboten wurde. Auch insoweit hat die beweisbelastete Klägerin überdies keinen Beweis angetreten.

Die Beklagte haftet auch nicht als Störerin. Nach ständiger Rechtsprechung kann der Anschlussinhaber als Störer haften, wenn Familienangehörige oder andere Personen über seinen Anschluss urheberrechtlich geschützte Werke im Rahmen von Tauschbörsen Dritten öffentlich zugänglich machen im Sinne des § 19a UrhG und dem Anschlussinhaber eine Pflichtverletzung zur Last fällt. Dem Anschlussinhaber können Prüf-, oder Belehrungs- oder Überwachungspflichten obliegen, wenn er seinen Anschluss Dritten zur Verfügung stellt. Ob und inwieweit dem Störer als in Anspruch Genommenem eine Prüfung zuzumuten ist, richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung seiner Funktion und Aufgabenstellung sowie mit Blick auf die Eigenverantwortung desjenigen, der die rechtswidrige Beeinträchtigung selbst unmittelbar vorgenommen hat (vgl. BGH GRUR 2010, 633 - Sommer unseres Lebens). Gegenüber Ehepartnern und anderen volljährigen Familienangehörigen bestehen keine anlasslosen Belehrungs- und Überwachungspflichten über das Verbot der Teilnahme an Dateitauschbörsen BGH, a.a.O. - BearShare). Den Anschlussinhaber trifft erst dann eine Pflicht, die Benutzung seines Internetzugangs durch volljährige Familienmitglieder zu überwachen und gegebenenfalls zu verhindern, wenn er konkrete Anhaltspunkte dafür hat, dass die Mitnutzer den Anschluss zu Rechtsverletzungen missbrauchen. Solche Anhaltspunkte bestehen grundsätzlich nicht, solange dem Anschlussinhaber keine früheren Verletzungen dieser Art durch den Nutzer oder andere Hinweise auf eine Verletzungsabsicht bekannt sind oder hätten bekannt sein können. Dies gilt sowohl im Verhältnis des Anschlussinhabers gegenüber seinem Ehegatten wie gegenüber seinen Kindern, bei letzteren jedenfalls dann, wenn sie volljährig sind. Auch wenn Urheberrechtsverletzungen im Internet häufig vorkommen und darüber in den Medien umfangreich berichtet wird, hat ein Anschlussinhaber nicht bereits deshalb Anlass, ihm nahe stehende Personen wie enge Familienangehörige bei der Nutzung seines Anschlusses zu überwachen (vgl. u.a. OLG Düsseldorf, Urteil vom 05. März 2013 – I-20 U 63/12, 20 U 63/12 –, juris).

Die Beklagte war demnach gegenüber ihrem volljährigen Lebensgefährten nicht zu einer anlasslosen Belehrung verpflichtet. Denn dieser ist ihrem Ehepartner gleichzustellen. Im Übrigen ist das erkennende Gericht der Ansicht, dass gegenüber einem Volljährigen in aller Regel ohnehin keinerlei anlasslose Pflicht besteht, über ein Verbot von Urheberrechtsverletzungen im Internet zu belehren (ebenso Borges, NJW 2014, 2305, 2308), ebenso wenig wie eine anlasslose Pflicht besteht, einen Volljährigen, dem man sein Auto ausleiht, darüber zu belehren, dass er nicht alkoholisiert fahren dürfe, obwohl in diesem Fall sehr viel gravierende Rechts- und Rechtsgutsverletzungen drohen als bei der Nutzung eines Internetanschlusses. Die von einem kleinen Teil der Rechtsprechung (früher) angenommenen Belehrungs- und Überwachungspflichten selbst gegenüber engsten Familienangehörigen gehen viel zu weit und außerdem an der Lebenswirklichkeit vorbei. Dementsprechend ist diese strenge Rechtsprechung im Laufe der Zeit durch den Bundesgerichtshof immer weiter zurückgestutzt worden. Damit ist auch für die Zukunft zu rechnen, soweit zum Teil noch immer vertreten wird, der volljährige Lebensgefährte müsse, da er nicht Familienmitglied im formalen Sinne ist, belehrt werden. Der Bundesgerichtshof hat bereits entschieden, dass gegenüber einem volljährigen Stiefsohn keine anlasslose Belehrungspflicht besteht (BGH, 08.01.2014, I ZR 169/12 „BearShare" – juris). In diesem Sinne haben auch bereits andere Gerichte entschieden (LG Köln, 14.03.2013, 14 O 320/12 – juris; AG Karlsruhe, 01.08.2014, 1 C 23/14 – juris), dass keine anlasslosen Aufsichts-, Prüf-, Kontroll- und Belehrungspflichten gegenüber volljährigen Untermietern bzw. Mitbewohnern bestehen. Auch hier besteht keine Familienzugehörigkeit.

Bei minderjährigen Kindern bejaht der Bundesgerichtshof allerdings nach dem Urteil vom 15.11.2012 (I ZR 74/12, NJW 2013, 1441 - Morpheus) die Pflicht zu einer Belehrung über das Ver-

bot der Teilnahme an Internettauschbörsen. Die Beklagte hat zu einer solchen Belehrung durch sie und ihren Lebensgefährten hinreichend konkret vorgetragen, also auch insoweit ihre sekundäre Darlegungslast erfüllt. Sie hat vorgetragen, dass ihr Sohn mehrfach auf die Problematik hingewiesen worden sei und ihm das Herunterladen von Dateien verboten worden sei. Nur so ist der Vortrag der Beklagten bei sachgemäßer Auslegung zu verstehen, zumal die Beklagte selbst in diesem Zusammenhang berichtet hat, man habe mal gemeinsam im Fernsehen einen Bericht darüber gesehen, dass man Spiele und Musik nicht herunterladen solle. Dass die Beklagte keine konkreten Daten genannt hat, schadet schon angesichts des erheblichen Zeitabstands von nahezu zwei Jahren zwischen behaupteter Rechtsverletzung und ihrer Anhörung nicht. Es wäre also nunmehr wiederum an der Klägerin gewesen, eine mögliche Pflichtverletzung der Beklagten, die zu einer Störerhaftung führen könnte, zu beweisen (vgl. LG Hamburg, Urteil vom 29.08.2014, Az. 308 S 18/13). Auch dazu ist jedoch trotz gerichtlichen Hinweises in der mündlichen Verhandlung kein Beweisangebot erfolgt. Im Übrigen dürfte allein eine fehlende Belehrung nicht ausreichen, um eine Störerhaftung der Beklagten zu bejahen. Vielmehr müsste zusätzlich festgestellt werden, dass eine etwaige Verletzung der Belehrungspflicht der Beklagten gegenüber ihrem Sohn für die streitige Urheberrechtsverletzung kausal geworden wäre. Dazu aber müsste ausgeschlossen werden, dass die Urheberrechtsverletzung nicht durch den Lebensgefährten der Beklagten - dem gegenüber gerade keine Belehrungspflicht bestand - erfolgt wäre. Auch insoweit wäre es also wieder Sache der darlegungsbelasteten Klägerin, denjenigen Kausalverlauf schlüssig darzulegen und ggf. zu beweisen, der eine Störerhaftung der Beklagten begründen könnte. Können nämlich schon weitergehende - sekundäre - Darlegungen des Anschlussinhabers als diejenige, dass Hausgenossen selbständig auf den Internetanschluss zugreifen können (s.o.), bei der täterschaftlichen Haftung nicht verlangt werden, kann dies erst recht nicht bei der Verteidigung gegen die Inanspruchnahme als Störer gefordert werden (so auch LG Köln, 11.09.20112, 33 O 353/11, auch in Bezug auf Sicherungspflichten bzgl. des Routers – zitiert nach juris).

Der Beklagte hatte auch vor der hier in Rede stehenden Rechtsverletzung keinen Anlass, in irgendeiner Art und Weise tätig zu werden. Denn weitere Abmahnschreiben hat sie nicht erhalten, und andere Anhaltspunkte, die konkreten Anlass für eine Überwachung oder Überprüfung durch den Beklagten geben könnten, hat die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Klägerin (vgl. LG Hamburg, Urteil vom 29.08.2014, Az. 308 S 18/13) nicht vorgetragen. Auch ein Verstoß gegen Sicherungspflichten ist nicht erkennbar.

Mangels Hauptforderung sind auch die Zinsansprüche nicht gegeben, zumal auf einen Freistellungsanspruch ohnehin keine Zinsen verlangt werden können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

gez.

Richter am Amtsgericht

Amtsgericht Hamburg Hamburg

Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 27.04.2015

JHSekr´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig